

BMV express

zur Unterstützung des regionalen Mittelstandes bei der Vorhabensfinanzierung



MERKBLATT

Wer wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Umsatz von EUR 50 Mio. p. a. oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme und bis zu 249 Beschäftigten sowie Angehörige der Freien Berufe mit Investitionsort in Mecklenburg-Vorpommern.
- Das Unternehmen darf sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines anderen Unternehmens befinden, das diese Grenzen nicht einhält.

Es können keine stationären Pflegeeinrichtungen, neue Hotels und Pensionen, Ferienhäuser/-wohnungen, Campingplätze, zusätzlichen Bettenkapazitäten (wesentliche Erweiterungen), Kapazitätserweiterungen in Rehabilitationseinrichtungen, Anteilskäufe von Unternehmen, Existenzgründungen sowie Umschuldungen verbürgt werden.

Was wird insbesondere gefördert?

- Die verbürgten Kredite sollen der Steigerung bzw. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dienen.
- Es können alle Arten von Neukrediten zur Finanzierung von Investitionen, Warenbeständen, Betriebsmitteln und Avalen verbürgt werden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Bürgschaftshöhe liegt bei **min. 25.000,- EUR und max. 175.000,- EUR** pro Unternehmen. Bei einem maximalen Verbürgungsgrad von 70 % entspricht das einem Kreditbetrag von **max. 250.000,- EUR**.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Ausfallbürgschaft mit einer Laufzeit von max. 15 Jahren.
- Bei Finanzierung von baulichen Maßnahmen kann die Laufzeit auf 23 Jahre verlängert werden.
- Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann diese angepasst werden.

Welche Sicherheiten sind zu leisten?

Als Sicherheiten dienen die persönliche Haftung der Inhaber/-innen, Freiberufler/-innen beziehungsweise der tätigen Gesellschafter/-innen sowie die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Risikolebensversicherungen. Bei einem Kreditbetrag über 150 TEUR werden, soweit vorhanden, bankübliche Sicherheiten nötig.

Welche Bonitätsanforderungen müssen gegeben sein?

- Es liegt ein Jahresabschluss (bzw. Einnahmen-/Überschussrechnung) für ein volles Geschäftsjahr vor. Der Abschluss darf dabei nicht älter als 18 Monate sein.
- Es wird positives Eigenkapital ausgewiesen.
- Das Unternehmen weist einen Gewinn von min. 1,- EUR aus und der erweiterte Cashflow nach saldierten Entnahmen sichert die Kapitaldienstfähigkeit.
- Es dürfen keine Negativmerkmale wie Mahnbescheid, Haftbefehl, Eidesstattliche Versicherung oder eine Überziehung von mehr als 30 Tage vorliegen.
- Der Creditreform-Index des Kunden muss unter 300 liegen.

Welcher Beihilfewert ergibt sich?

Die Bürgschaft hat einen Beihilfewert nach der „De-minimis“-Verordnung. Beihilfeempfänger ist das Unternehmen. Dieses hat die geltenden Bestimmungen bzgl. der Einhaltung der Förderhöchstgrenze bei der Kumulierung mit anderen beihilferelevanten Förderprogrammen/-krediten zu berücksichtigen.

Welche einmaligen und wiederkehrenden Kosten entstehen?

Bei positiver Entscheidung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,9 % der beantragten Kredithöhe fällig. Zudem berechnet die Bürgschaftsbank eine Avalprovision von 1,25 % p. a. auf den valutierenden Kreditbetrag.

Wie wird die Bürgschaft beantragt?

Die Hausbank beantragt die Ausfallbürgschaft formgebunden bei der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH. Es gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen für die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin, in der jeweils gültigen Fassung.